



MARKTGEMEINDE
EURATSFELD
3324 Euratsfeld, Marktstraße 3
Telefon 07474 240
Telefax 07474 240-75
E-Mail gemeinde@euratsfeld.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am 4. Juni 2024, im Sitzungssaal der Gemeinde

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 29. Mai 2024 nachweislich.

Anwesend waren:

- | | | | |
|-----|---------------------------------------|-----|--------------------------------|
| 1. | Bgm. Johann WEINGARTNER | | |
| 2. | Vzbgm. Johann ENGELBRECHTSMÜLLER | | |
| 3. | GGR Regina ZÄHLER | 4. | -- |
| 5. | GGR Maria WINKLER | 6. | GGR Andreas MOCK |
| 7. | GGR Dr. Elisabeth MOCK | 8. | GR Martin GÄBLER |
| 9. | GR Peter WALTER | 10. | -- |
| 11. | GR Georg WÄGNER | 12. | GR Ing. Raimund SALZMANN |
| 13. | GR Sabine GÄSSNER (ab 19.20 Uhr) | 14. | GR Markus ZEHETGRUBER |
| 15. | -- | 16. | -- |
| 17. | GR Bernhard RESCH | 18. | GR Gerhard NEUBAUER, BEd |
| 19. | GR Ernst ZEHETGRUBER | 20. | GR Ing. Matthias GSTETTENHOFER |
| 21. | GR Barbara WISCHENBART (ab 19.20 Uhr) | | |

Entschuldigt abwesend: GGR Andreas HAAG, GR Ing. Lukas STADLBAUER,
GR Helga GRISSENBERGER, GR Christina HOCHHOLZER

Weiters anwesend waren: Kassenverwalterin Jasmin Deinhofer

Vorsitzender: Bürgermeister Johann WEINGARTNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Schriftföhrerin: AL Rosemarie DEMEL

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
 - 3.1. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes
 - 3.2. Abschluss von Baulandverträgen
 - 3.3. Vereinbarung; Straßengrundabtretung Gst Nr. 1261 der KG Euratsfeld
 - 3.4. Beschlussfassung Verordnung
4. Teil - Bebauungspläne
 - 4.1. Beschlussfassung Verordnung; Ahornstraße – Erlenstraße
 - 4.2. Beschlussfassung Verordnung;
Bebauungsplan für Gst. Nr. 1247 der KG Euratsfeld
5. Einbahnregelung Gst. Nr. 1247 der KG Euratsfeld
6. Bodenschutz in Euratsfeld

7. Darlehensaufnahme Grundstücksankauf
8. Vergabe Sanierung Regenwasserkanal Sonnenhang
9. Vergabe Grabungsarbeiten für Straßenbeleuchtung Hoher Rain
10. Vergabe Asphaltierungsarbeiten Nebenanlagen Römerstraße
11. Vergabe Errichtung Gehweg Mittelschule
12. Vergabe Planungsarbeiten Straßengestaltung Waldstraße und Braunshofhang
13. Friedhofserweiterung
 - 13.1. Vergabe Baumeisterarbeiten
 - 13.2. Vergabe Metallbau
14. Brunnen Doislau
 - 14.1. Vergabe ingenieurmäßige Betreuung Notstromversorgung
 - 14.2. Ankauf Notstromaggregat
15. Errichtung Wasserversorgungsanlage – Ringschlüsse Umbachmühle – Kalkstechen und Hamet - Stelzberg
 - 15.1. Übereinkommen Marktgemeinde Neuhofen
 - 15.2. Übereinkommen Stadtgemeinde Amstetten
 - 15.3. Verträge mit dem öffentlichen Wassergut
 - 15.4. Sondernutzungsvertrag Straßengrundbenützung
16. GDA Amstetten, Satzungsänderung
17. Gebührenbremse; Beauftragung GDA für die Abwicklung
18. Förderung PV - Anlagen; Deckelung
19. Berichte

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

20. Auflassung bzw. Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Euratsfeld; Vermessungsurkunde GZ 31897-1, Vermessungsbüro Schubert
21. Vermessungsurkunde Gst. 1247 der KG Euratsfeld; Entwurf GZ 31897, Vermessungsbüro Schubert
22. Vermessungsurkunde; Gst. 203/3 der KG Großaigen; Entwurf GZ 8353/21, Geometer DI Rosenthaler
23. Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Euratsfeld; Vermessungsurkunde Güterweg Bach; GZ 6717, Vermessungsbüro Loschnigg
24. Auflassung bzw. Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Euratsfeld; Vermessungsurkunde Güterweg Stelzberg; GZ 6718, Vermessungsbüro Loschnigg
25. Vereinbarung Grundablösen nach Vermessung Güterweg Stelzberg
26. Vereinbarung Benützung Grundstück Nr. 1339/3 der KG Euratsfeld
27. Grundstücksverkauf; Teil der Parzelle Nr. 1283/34 der KG Euratsfeld; Kaufvertrag
28. Grundstücksankauf; Parzelle 1314/1 der KG Euratsfeld
29. Personalangelegenheiten

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Johann Weingartner eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Nach Befragung der Protokollführerin stellt der Vorsitzende fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 26. März 2024 keine Einwände erhoben wurden, sie gilt daher als genehmigt.

3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

3.1. Änderung des Entwicklungskonzeptes

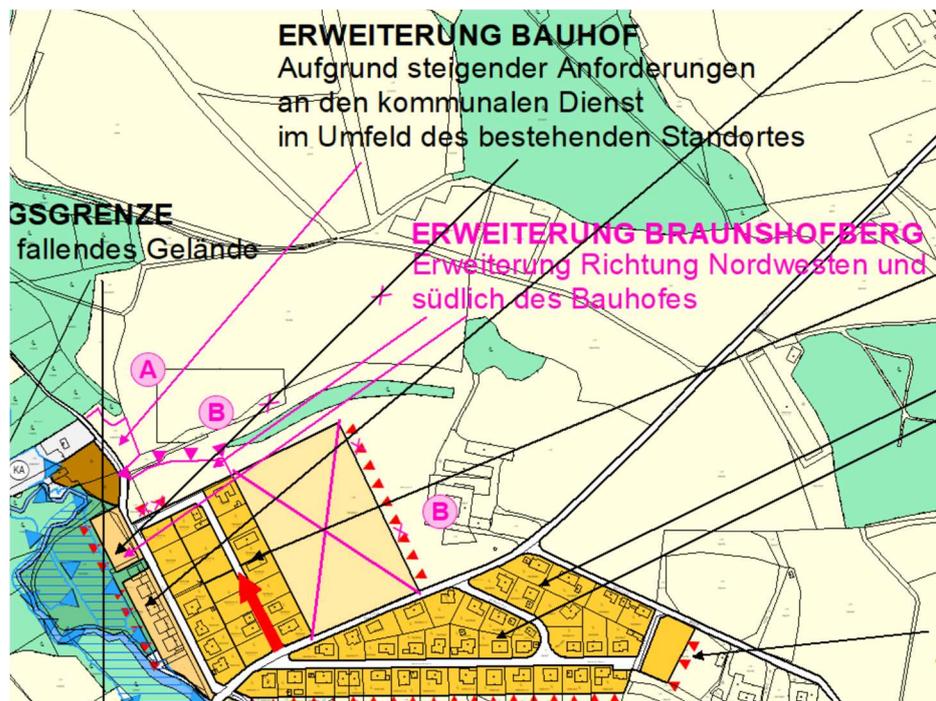
Mit Schreiben vom 5. Februar 2024 hat die Marktgemeinde Euratsfeld dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, den Flächenwidmungsplan abzuändern.

Der Entwurf für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit von 1. Februar 2024 bis 14. März 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Änderungspunkte A und B (örtliches Entwicklungskonzept):

Diese Änderungspunkte wurden von der Abteilung RU 1 des Amtes der NÖ Landesregierung grundsätzlich positiv beurteilt. Die unter den korrespondierenden Änderungspunkten 1 und 2 dargestellten geringfügigen Anpassungen der Widmungen sollen im Entwicklungskonzept lagerichtig und kohärent mit dem Flächenwidmungsplan dargestellt werden.

Auf Empfehlung des Raumplaners sollen daher die Änderungspunkte A und B wie nachfolgend dargestellt beschlossen werden:



Abstimmungsergebnis Änderungspunkte A und B:

14 Stimmen für die Änderung, wie oben beschrieben.

Gegenstimme: GGR Dr. Elisabeth Mock

3.2. Abschluss von Baulandverträgen

Für die vorgesehenen Änderungen im örtlichen Raumordnungsprogramm (Änderungspunkte 2 und 7) ist der Abschluss von Baulandverträgen erforderlich.

Die Baulandverträge zwischen der Marktgemeinde Euratsfeld einerseits und Johann Schoeder, Maria Burgstaller, Christian und Sabine Gassner, Klaus Hülmbauer, Manfred und Maria Hülmbauer, Johann Gerstl, Anna Hagler, Margareta Salzman, Karl Gerstl und Helga Kraus andererseits, werden erörtert und diskutiert und danach auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen.

Vzbgm. Johann Engelbrechtsmüller nimmt wegen Befangenheit gem. § 50 NÖ Gemeindeordnung an Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

3.3. Vereinbarung Straßengrundabtretung Gst. Nr. 1261 der KG Euratsfeld

Ab jetzt sind auch GR Sabine Gassner und GR Barbara Wischenbart anwesend.

Um den Änderungspunkt 6 in der vorgesehenen Änderung des Flächenwidmungsplanes durchführen zu können, ist eine Vereinbarung über die Straßengrundabtretung zu schließen.

Das öffentliche Gut im Bereich der Gemeindestraße „Buchenweg“ soll verschmälert werden, sodass eine Straßenbreite von ca. 8,5 Metern bestehen bleibt. Südwestlich des Grundstückes 1262/4 soll ein Umkehrplatz erhalten bleiben, danach soll das öffentliche Gut an der Grenze zu Gst. Nr. 1262/1 enden. Das bisher im Flächenwidmungsplan eingetragene öffentliche Gut, das südwestlich und südöstlich das Grundstück 1262/1 umschlossen hat, soll als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmet werden.

Diese Umwidmung kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass mit der Besitzerin des Grundstückes 1261 eine Vereinbarung dahin gehend abgeschlossen wird, dass die Umsetzung eines Fußweges, der künftig im Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstückes 1261 ausgewiesen sein wird, möglich gemacht wird.

Diese Vereinbarung konnte bis zum heutigen Tag nicht abgeschlossen werden, es wird daher auch der Änderungspunkt 6 in der geplanten Flächenwidmungsplanänderung nicht beschlossen werden.

3.4. Beschlussfassung Verordnung

Mit Schreiben vom 5. Februar 2024 hat die Marktgemeinde Euratsfeld dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, den Flächenwidmungsplan abzuändern.

Der Entwurf für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit von 1. Februar 2024 bis 14. März 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 8. Jänner 2024 wurde mitgeteilt, dass für diese geplante Änderung keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Für die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt ein raumordnungsfachliches Gutachten der Abt. RU7, Zl. RU7-O-123/066-2023, vom 24. April 2024, vor.

Berücksichtigt ist dieses Gutachten im Schreiben der RU1 vom 26. April 2024, Zl. RU1-R-123/033-2023.

Weiters liegt ein Gutachten der Abt. BD1, Zl. BD1-G-102/012-2015 vom 20. Februar 2024 vor.

Diese Gutachten und Schreiben werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In diesen Gutachten ist angeführt:

Zu den Änderungspunkten A und 1:

Das Grundstück Nr. 1405/2 grenzt im Norden an eine Waldfläche an. Laut raumordnungsfachlichem Gutachten ist hier die Freihaltung einer Pufferfläche zum Schutz des Waldsaums und zur Sicherung der Zugänglichkeit erforderlich.

Zu den Änderungspunkten B und 2:

Die Baulandgrenze ist entsprechend den tatsächlichen naturräumlichen Gegebenheiten entlang des natürlichen Verlaufs des Grundstücks auszuweisen. Weiters ist als Abstand zur vorhandenen Staudenzeile eine Pufferfläche in Form eines Grüngürtels (entlang der nördlichen Baulandgrenze) festzulegen.

Die Baulandmobilisierungsverträge sind vorzulegen.

Zum Änderungspunkt 6:

Es liegen derzeit die Versagungsgründe gemäß § 24 Abs. 11 Z. 4 iVM § 14 Abs. 2 Z. 5 und 6 NÖ ROG 2014 vor, da eine funktionsgerechte Verkehrserschließung durch die Maßnahme verloren geht, die funktionsgerechte Anbindung an die bestehenden Verkehrsstrukturen unterbrochen wird und die Verkehrsauswirkungen nachteilig zu beurteilen sind. Diese würden dann nicht vorliegen, wenn den Ausführungen im raumordnungsfachlichem Gutachten hinsichtlich der Schaffung eines neuen Fußwegs an der südlichen Baulandgrenze, der in den von Süden kommenden Fußweg einmündet, entsprochen wird, und die Umsetzbarkeit dieses Fußweges geklärt ist.

Zum Änderungspunkt 7:

Dieser Änderungspunkt ist aufgrund der hohen verfügbaren Baulandreserven nur dann genehmigbar, wenn dieser Bereich als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone mit entsprechenden Freigabebedingungen (wie eine zeitliche Staffelung, die Sicherstellung der Verkehrserschließung) festgelegt wird.

Während der Auflagefrist langten 3 Stellungnahmen von Beteiligten ein.

Vom Büro Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf, wurden mit Schreiben vom 08.05.2024 Empfehlungen zu den schriftlichen Stellungnahmen und zum Gutachten der Abt. RU7 abgegeben.

Die drei eingelangten Stellungnahmen werden vom Gemeinderat diskutiert und wie folgt darüber abgestimmt:

Stellungnahme von Bernadett Handl, Hauptstraße 12/1, 3324 Euratsfeld:

„im Fall der Erweiterung des Bauhofs in der Karling erhebe ich Einspruch, da ich zu bedenken gebe, dass dieses Gebiet doch immer wieder von Hochwasser bzw. Überschwemmungen betroffen ist. Ich hoffe auf eine innerörtliche Lösung oder Kombination mit dem Bau des Altstoffsammel-Zentrums.“

Die Stellungnahme des Raumplaners wird verlesen, danach beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters und auf Basis der Stellungnahme des Raumplaners mit 16 Stimmen, dass diese Stellungnahme beim Beschluss des neuen Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigt werden soll.

Gegenstimme: GGR Dr. Elisabeth Mock

Stellungnahme 2 von Ludwig Hinteregger, Ahornweg 4, 3324 Euratsfeld:

Es ist unmittelbar angrenzend an unsere Parzelle Nr. 1243/2 bzw. 1243/3 ein Gehweg als Verbindung der Ahornstraße zur neu zu errichtenden Straße, und dann weiter zur Erlensstraße geplant. Laut dem Plan ist auch in ca. 80 - 90 Meter Entfernung eine Verbindungsstraße geplant. Wenn dieser Gehweg zusätzlich zur Verbindungsstraße gewünscht wird (was ich ja von einigen Nachbarn gehört habe) finde ich es auch gut, für uns ist ja dann auch sehr praktisch.

Ich ersuche jedoch jedenfalls zwei Punkte zu berücksichtigen.

1.) Den Gehweg wie bisher NICHT befestigen, es gibt dann eh 80 - 90 Meter daneben eine asphaltierte Straße, für die, die auf einer Wiese nicht gehen können! Das spart zum einen Geld, und verringert die ohnehin hohe Flächenversiegelung aufgrund Straße und Gehweg! Die Pflege der Fläche wie bisher werden sicher gerne wieder die unmittelbar angrenzenden Grundstücksbesitzer erledigen!

2.) Unser Haus ist ebenfalls im Juli 2021 von der Kanalarückstauproblematik mit Überschwemmung im Keller betroffen gewesen. Unser Haus ist offensichtlich das am tiefsten liegende und zudem hinterste Gebäude, das an den Kanalstrang Ahornstraße / Ahornweg angeschlossen ist, und dementsprechend bei Kanalüberlastung mit dem Rückstau Probleme hat.

Für die Häuser Ahornweg 3 und 5 wurde ja eine Lösung über eine zusätzliche Kanalan-schlussmöglichkeit an die Erlenstraße hergestellt.

Es wäre wünschenswert, wenn im Zuge der Aufschließung der neuen Flächen östlich unse-res Grundstückes eine Möglichkeit geschaffen wird, über einen von der Erlenstraße und der neu zu errichtenden Straße ausreichend tief verlegten Kanal eine Anschlussmöglichkeit für unser Grundstück zu schaffen, damit dieses Problem auch für uns gelöst werden kann.

Mit dem Gehweg wäre dafür auch die notwendige Fläche dazu vorhanden.

Mit wurde von einem Grundeigentümer der aufzuschließenden Flächen ein Parzellierungs-vorschlag gezeigt, der mich doch sehr verwundert hat. Eine gute Parzellierung sollte ja als oberstes Ziel möglichst günstig zu bebauende Grundstücksformen habe. Bei dem gezeig-ten Vorschlag sind außergewöhnlich viele unförmige Parzellen mit wenigen rechten Win-keln ersichtlich gewesen. Ich hoffe, dass dies nur ein Entwurf war, und die endgültige Lö-sung etwas besser gelingt.

Die Stellungnahme des Raumplaners wird verlesen, danach beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters und auf Basis der Stellungnahme des Raumplaners mit 16 Stimmen, dass diese Stellungnahme beim Beschluss des neuen Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigt werden soll.

Gegenstimme: GGR Dr. Elisabeth Mock

Stellungnahme 3 von „Die Grünen Euratsfeld, GGR Dr.ⁱⁿ Elisabeth Mock“:

Die Grünen Euratsfeld sprechen sich hiermit aus aktuellem Anlass gegen eine weitere Bauland-Widmung aus und begründen das wie folgt:

Das Ziel der Bundesregierung ist bekannt seit 2002: bis 2030 ist die Flächeninanspruch-nahme auf 2,5ha/Tag zu reduzieren (aktuell ist Österreich europäischer Vorreiter mit 11,5 ha/Tag - Stand 2021)

- kurzfristige Auswirkungen der Bodenversiegelung sind vor allem Hochwasser, Tro-ckenheit und Hitze*
- langfristig sinkt die Anzahl der Agrarflächen (Lebensmittelsicherheit!), außerdem wird weniger CO₂ im Boden gespeichert und mehr davon freigesetzt und der wich-tige Filter für unser Trinkwasser geht verloren*

- Braunshofhang / Karling - Ahornstraße /Erlenstraße:

Die Umwidmung der Fläche beim Braunshofhang sowie im Bereich der Ahorn- und Erl-enstraße auf Bauland ist aufgrund der vorhandenen Aufschließung naheliegend - die Frage, welche sich jedoch stellt, ist, ob es wirklich notwendig ist, diese bereits jetzt umzuwidmen? Die sofortige Umwidmung inkl. einer Bauungsfrist von 5 Jahren, würde eine weitere Flä-cheninanspruchnahme nur fördern.

*Im Hinblick auf die Flächenbilanz der Marktgemeinde Euratsfeld vom 29.01.2024 (vor Ab-änderung), steht eine Baulandreserve (Bauland-Wohngebiet) von 21,71% zur Verfügung – beim Bauland-Kerngebiet sind es 7,39% - beim Bauland-erhaltensw. Ortsstr. 14,61%. Bevor weitere Flächen in Bauland umgewidmet werden, sollte jedenfalls danach getrachtet werden bereits gewidmete Baulandgrundstücke zu vermitteln und Grundstücke mit Bau-landvertrag, wo die Bauungs-Frist abgelaufen ist, wie vorgesehen von den Eigentü-mer*innen zurückzukaufen.*

ASZ Karling:

Wir weisen darauf hin, dass es sich beim Standort des ASZ Karling und dem geplanten Bauhofareal um eine Hochwasserzone handelt. Das letzte Hochwasser kam einerseits vom Bach aber auch von den Feldern am Braunshofhang!

Der Bauhof muss im Fall eines Hochwassers besonders gut funktionieren. Beim letzten Hochwasser am 18.7.2021 (und auch weitere Male davor) war die Straße zum geplanten

*Bauhof-Standort, wo sich aktuell das ASZ befindet, teilweise nicht passierbar aufgrund von Hochwasser oder angeschwemmtem Schlamm.
Aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit im Falle eines Hochwassers ist der Standort für einen Bauhof aus unserer Sicht ungeeignet.*

Zudem scheint die Ausweitung des Standorts um eine weitere Halle, und die damit verbundene zusätzliche Flächeninanspruchnahme, auf einem noch unberührten Grünland inkl. Baumbestand nicht ausreichend argumentierbar.

*Die Karling wird von vielen Euratsfelder*innen als verkehrsarme Naherholungszone angesehen und genutzt und soll dies auch bleiben.*

Zum Thema Hochwasser & Karling insgesamt verweisen wir auch auf unsere Stellungnahmen zu diverseren Änderungen der Raumordnung:

- *Stellungnahme zur Raumordnung November 2017, vom 11.11.2017*
- *Stellungnahme zur Euratsfelder Raumordnung November 2017 / Siedlungshäuser in einer Hochwasserzone auf der alten Sportanlage Karling geplant, vom 12.11.2017*
- *Stellungnahme zur Änderung des aufliegenden Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Euratsfeld, vom 15. 12 2004*

Wir fordern eine sinnvolle Festlegung von Siedlungs- und Bebauungsgrenzen und raten zur Inanspruchnahme der Möglichkeit von Rückwidmung oder Rückkauf bei ‚abgelaufenen‘ Baulandverträgen! („Flächenmanagement“).

Ergänzungen zur Stellungnahme: Foto vom 18.7.2021(Franz Raab):



*Wertvolle weiterführende Erkenntnisse aus:
„Bodenstrategie für Österreich - Strategie zur Reduktion der weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bis 2030“, ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz):*

> Bund, Länder, Städte und Gemeinden sind gefragt, wirkungsvolle Maßnahmen zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodeninanspruchnahme umzusetzen.

Motivation und Handlungsbedarf vom 20.10.2021:

[https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum u. Region/6. O-EREK Umsetzungspakte/Beschluss UP Bodenstrategie fuer Oesterreich 20-10-2021.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum_u_Region/6_O-EREK_Umsetzungspakte/Beschluss_UP_Bodenstrategie_fuer_Oesterreich_20-10-2021.pdf)

1. *versiegelte Flächen sollen wenn möglich wieder entsiegelt werden*
2. *Landwirtschaftliche Flächen sind insbesondere zu sichern*
3. *Quantitative Zielgrößen sind festzulegen und einzuhalten*
4. *Identifizierung von Maßnahmen zur effizienteren Nutzung (Nachverdichtung statt Zersiedelung, vor allem auch um Verkehrswege und Infrastruktur einzudämmen; Leerstände nutzen - auch um Ressourcen zu schonen - Strategie für den Leerstand - Sanierungsberatung anbieten)*
5. *Erhaltung wertvoller Flächen zur Stabilisierung unseres Ökosystems*
6. *Hochwasser-Rückhalteflächen vorhalten*
7. *Kompensationsmaßnahmen bei Versiegelungen (z.B. Gründächer)*

Die Stellungnahme des Raumplaners wird verlesen, danach beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters und auf Basis der Stellungnahme des Raumplaners mit 16 Stimmen, dass diese Stellungnahme beim Beschluss des neuen Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigt werden soll.

Gegenstimme: GGR Dr. Elisabeth Mock

Im Rahmen der Auflage (bzw. im Rahmen des raumordnungsfachlichen Konsultationsprozesses) gingen außerdem folgende Stellungnahmen von Dienststellen öffentlicher Körperschaften ein:

Gruppe Straße des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung– vom 01.03.2024:

Es bestehen dieser Stellungnahme zufolge keine aktuellen Projekte im Straßennetz. Eine Kontaktaufnahme des Ortsplaners mit der betreffenden Abteilung war daher nicht notwendig.

Gruppe Baudirektion, Geologischer Dienst des Amtes des NÖ Landesregierung – vom 20.02.2024:

Diese Stellungnahme bewertet die Änderungspunkte 1,2,7,8 und 9 aus geologischer Sicht und besagt, dass einer Umwidmung wie geplant aus geologischer Sicht nichts entgegensteht.

Gruppe Wasser des Amtes des NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt– vom 08.02.2024:

Die Stellungnahme stellt ein standardisiertes Schreiben dieser Abteilung dar und besagt, dass grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Widmung vorgebracht werden, allerdings entlang von Gewässern immer ausreichende Betreuungs- und Erhaltungstreifen von Bebauung freizuhalten sind.

Keiner der zur Auflage gelangten Änderungspunkte stellt eine solche Entwicklung dar.

Die Stellungnahmen der Dienststellen werden zur Kenntnis genommen. Versagungen einer Widmung oder Vorschläge zur Abänderung beinhalten diese nicht.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes laut Plan Nr. 2698/F.A.1. der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf, wobei die Empfehlungen des Raumplanes und die Forderungen der Abt. RU1 und RU7 berücksichtigt wurden:

Änderungspunkt 1:

KG. Euratsfeld

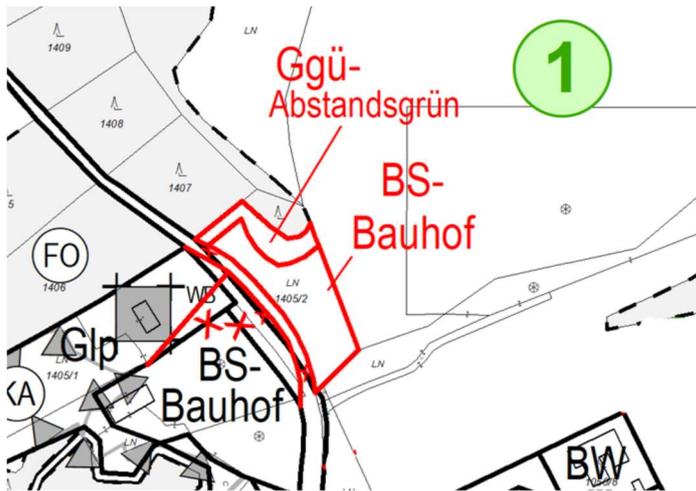
Gst. 1405/2

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Sondergebiet-Bauhof

Dieser Änderungspunkt wurde vom der RU 1 in Grundzügen positiv beurteilt. Ergänzungs- bzw. Überarbeitungsbedarf wurde im Bereich der Abgrenzung gegenüber dem Wald bzw. in der Detaillierung eines Projektes gesehen. Die Gemeinde hat daraufhin eine Darstellung einer möglichen Bebauung übermittelt. Dieser Entwurf sieht eine Erweiterung geringfügig im Bereich des bestehenden Weges vor. Dieser soll umgelegt werden. Dies wird durch die nachfolgend dargestellte Empfehlung der Änderung geschaffen. Außerdem wird 5 m zum Wald ein Grüngürtel (Abstandsgrün) eingezogen. In diesem Bereich deckt sich die Waldfläche laut Kataster nicht ganz mit der bestockten Fläche, die etwas weiter in die als „LN“ ausgewiesene Fläche von 1405/2 ragt. Deshalb wird in diesem Bereich der Grüngürtel scheinbar breiter.

Auf Empfehlung des Raumplaners soll der Änderungspunkt 1 daher wie nachfolgend dargestellt beschlossen werden:



Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 1:

16 Stimmen für die Änderung, wie oben beschrieben.

Gegenstimme: GGR Dr. Elisabeth Mock

Änderungspunkt 2:

KG. Euratsfeld

Gst. 1050/1, 1054/3

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

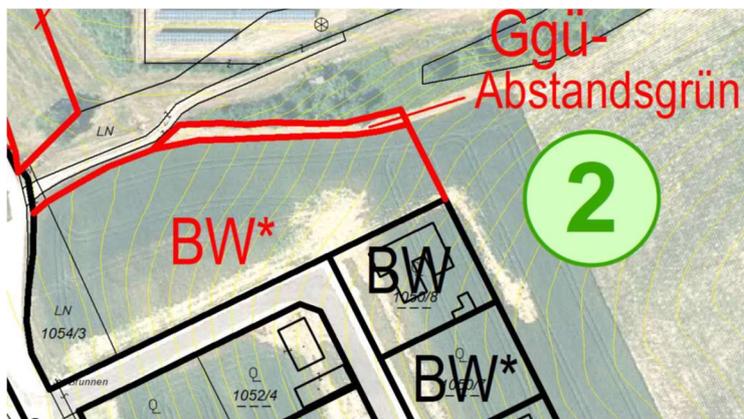
auf Bauland-Wohngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ ROG 2014

Dieser Änderungspunkt wurde vom der RU 1 in Grundzügen positiv beurteilt.

Ergänzungs- bzw. Überarbeitungsbedarf wurde im Bereich der Abgrenzung gegenüber der nördlichen Strauchzeile konstatiert. Eine strikt orthogonale Ausweisung der Flächen soll nicht erfolgen, sondern die Ausweisung an das Gelände angepasst werden. Ein Puffer in Form eines Grüngürtels ist einzuziehen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Geländesituation in der Form von Höhenschichtlinien, die geplante Widmung und die nun geplante Beschlussfassung.

Auf Empfehlung des Raumplaners soll der Änderungspunkt 2 daher wie nachfolgend dargestellt beschlossen werden:



Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 2:

16 Stimmen für die Änderung, wie oben beschrieben.

Gegenstimme: GGR Dr. Elisabeth Mock

Änderungspunkt 3:

KG. Euratsfeld
Gst. 1062/1, 1080/1

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Grünland-Freihaltefläche
auf Verkehrsfläche-öffentlich
auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

von Verkehrsfläche-öffentlich
auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Dieser Punkt wurde von RU 1 vollinhaltlich wie aufgelegt positiv beurteilt.

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 3:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderungspunkt 4:

KG. Euratsfeld
Gst. 1431/1, 1433/1

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Bauland-Betriebsgebiet-F4 (Befristung bis 28.09.2028)-A5 (Aufschließungszone Nr. 5)
mit der Folgewidmung Grünland-Freihaltefläche für Betriebsentwicklung
auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Dieser Punkt wurde von RU 1 vollinhaltlich wie aufgelegt positiv beurteilt.

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 4:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderungspunkt 5:

KG. Euratsfeld
Gst. 1722

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Verkehrsfläche-öffentlich
auf Bauland-Wohngebiet

von Bauland-Wohngebiet
auf Verkehrsfläche-öffentlich

Dieser Punkt wurde von RU 1 vollinhaltlich wie aufgelegt positiv beurteilt.

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 5:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderungspunkt 6:

KG. Euratsfeld

Gst. 1257, 1259/1, 1259/2, 1259/3, 1260, 1261, 1262/1, 1269/3

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Bauland-Kerngebiet
auf Verkehrsfläche-öffentlich

von Verkehrsfläche-öffentlich
auf Bauland-Kerngebiet
auf Grünland-Freihaltefläche
auf Grünland-Grüngürtel
auf Bauland-Wohngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ ROG 2014

von Grünland-Freihaltefläche
auf Verkehrsfläche-öffentlich
auf Grünland-Grüngürtel

von Grünland-Grüngürtel
auf Grünland-Freihaltefläche
auf Verkehrsfläche-öffentlich

von Bauland-Wohngebiet
auf Bauland-Wohngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ ROG 2014

Zu Änderungspunkt 6 wurde von RU 1 folgendes festgehalten bzw. vom Raumplaner folgende Empfehlung abgegeben:

„Ein Widerspruch wurde konstatiert, weil die funktionsgerechte Verkehrsanbindung nicht mehr gegeben wäre. Außerdem soll am Ende ein Umkehrplatz gemacht werden, der nicht so weit Richtung Südosten ragt, da dieser keine Erschließungsfunktion mehr aufweist.

Außerdem soll eine Vereinbarung mit der Eigentümerin des Grundstückes 1261 gemacht werden, die die Umsetzbarkeit eines Fußweges ermöglicht. Die Abgrenzung des Fußweges weist dabei eine Breite von 3m auf. Diese Ausweisung soll somit der Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur (Spielplatz) dienen.

Die Größe des Baulandes erhöht sich um lediglich 400m², was keinen eigenen Bauplatz generiert, da dies innerhalb der offenen Bebauungsweise, die dort vorherrschend ist, zu gering für die Errichtung eines ortsüblichen Gebäudes gegenständlichen Charakters ist. In diesem Zusammenhang ist die letzte Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 zu erwähnen: Hier wurden vom „Bauzwang“ kleinflächige Erweiterungen von bestehendem Bauland ausgenommen.“

Eine Vereinbarung mit der Besitzerin des Grundstückes 1261 konnte bis zum heutigen Tag nicht abgeschlossen werden.

Daher kann auch der geplante Änderungspunkt 6 bei dieser Flächenwidmungsplanänderung nicht beschlossen werden.

Änderungspunkt 7:

KG Euratsfeld

Gst. 1201, 1237/7, 1239/1, 1239/2, 1240/1, 1240/2, 1241, 1242, 1243/3, 1285, 1286

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Grünland-Freihaltefläche

auf Bauland-Wohngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ ROG 2014

auf Verkehrsfläche-öffentlich

auf Verkehrsfläche-öffentlich-Fußweg

von Verkehrsfläche-öffentlich

auf Bauland-Wohngebiet mit Vertrag gem. § 17 NÖ ROG 2014

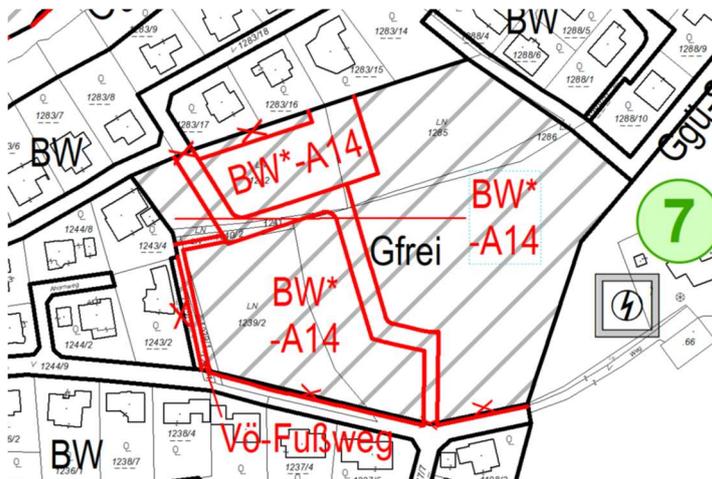
auf Verkehrsfläche-öffentlich-Fußweg

Zu Änderungspunkt 7 wurde von RU 1 folgendes festgehalten:

Zur kontrollierten Baulandentwicklung soll eine Aufschließungszone verhängt werden, die folgende Freigabebedingungen vorsieht:

- Bedarfsbezogene zeitliche Staffelung der Freigabe
- Sicherstellung der Herstellung der Infrastruktur

Auf Empfehlung des Raumplaners soll der Änderungspunkt 7 daher wie nachfolgend dargestellt beschlossen werden:



Vzbgm. Johann Engelbrechtsmüller und GR Sabine Gassner nehmen wegen Befangenheit gem. § 50 NÖ Gemeindeordnung an Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 7:

16 Stimmen für die Änderung wie oben beschrieben.

Gegenstimme: GGR Dr. Elisabeth Mock

Änderungspunkt 8:

KG Gafring

Gst. .68, 1078/8

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 4

auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft
auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 4

Dieser Punkt wurde von RU 1 vollinhaltlich wie aufgelegt positiv beurteilt.

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 8:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderungspunkt 9:

KG Großaigen

Gst. 1230

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 22

auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 23 und dem Zusatz
„ohne Wohnnutzung“

Dieser Punkt wurde von RU 1 vollinhaltlich wie aufgelegt positiv beurteilt.

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 9:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderungspunkt 10:

KG Euratsfeld

Gst. 1269/1

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Grünland-Grüngürtel

auf Grünland-Spielplatz

Dieser Punkt wurde von RU 1 vollinhaltlich wie aufgelegt positiv beurteilt.

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 10:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderungspunkt 11:

KG Euratsfeld

Gst. 531

Geplante Umwidmung laut Auflage:

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 30

Dieser Punkt wurde von RU 1 vollinhaltlich wie aufgelegt positiv beurteilt.

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 11:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderungspunkt a:

KG Euratsfeld

Geplante Umwidmung laut Auflage:

Anpassung der öffentlichen Verkehrsflächen und der angrenzenden Widmungen an DKM.

Dieser Punkt wurde von RU 1 vollinhaltlich wie aufgelegt positiv beurteilt.

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt a:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderung Verordnung

betrifft: alle erhaltenswerten Gebäude im Grünland

KG Euratsfeld

KG Gafring

KG Großaigen

Geplante Festlegung:

„Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Euratsfeld gilt:

Bestehende und künftige erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) sind mit höchstens 4 Wohneinheiten je Wohngebäude beschränkt.“

Abstimmungsergebnis Verordnung GEBs:

Einstimmig wie oben beschrieben

Folgende Verordnung wird nach deren vollinhaltlicher Verlesung und nach Erörterung der Stellungnahmen vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1: Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Euratsfeld, Gafring und Großaigen abgeändert.

§ 2: Der als Aufschließungszone gekennzeichnete Teil des Baulandes darf erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

BW*-A14, KG Euratsfeld

- Bedarfsbezogene zeitliche Staffelung der Freigabe
- Sicherstellung der Herstellung der Infrastruktur

§ 3: Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Euratsfeld gilt: Bestehende und künftige erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) sind mit höchstens 4 Wohneinheiten je Wohngebäude beschränkt.

§ 4: Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

4. Teil - Bebauungspläne

4.1 Beschlussfassung Verordnung; Ahornstraße – Erlenstraße

Gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, ist der Entwurf zum Teilbebauungsplan „Ahornstraße – Erlenstraße“ im Gemeindeamt vom 03.04.2024 bis 15.05.2024 aufgelegt. Es wurden dazu keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt in seiner Sitzung am 04.06.2024, nach eingehender Erörterung und auf Antrag des Bürgermeisters, einstimmig folgende

VERORDNUNG:

§ 1: Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

Teilbebauungsplan Ahornstraße - Erlenstraße

erlassen.

§ 2: „Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 04.06.2024 unter der Plannr. 2817/TBPL.1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4: Ableitung von Oberflächenwässern:

Gem. § 30 Abs. 2 Z.20 und 23 gelten bei der Ableitung und bei der Sammlung von Niederschlagswässern folgende Bestimmungen:

(1) Die maximale Wassermenge, die in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird, darf jene Wassermenge nicht übersteigen, die dem ursprünglichen Gebietsabfluss bei einem 2-jährlichen 15-Minuten-Regen (Gitterpunkt 3067) unter Zugrundelegung eines Abflussbeiwertes von $\Psi=0,30$ entspricht.

(2) Jene Wassermenge, die durch die Drosselung des Abflusses in den öffentlichen Kanal anfällt, ist durch entsprechende Maßnahmen am Grundstück selbst zu retentieren. Die Retention ist zumindest auf ein 30-jährliches Ereignis zu bemessen.

(3) Pro 100 m² befestigter Grundstücksfläche (Ared.) dürfen maximal 0,5 l/s Wasser in den Oberflächenwasserkanal abgegeben werden.

(4) Pro 100 m² befestigter Grundstücksfläche (Ared.) müssen mindestens 3 m³ Retentionsvolumen geschaffen werden.

(5) Im baurechtlichen Einreichprojekt sind nachvollziehbare Angaben zur Ermittlung der befestigten Fläche (Ared.) zu machen. Seitens der Marktgemeinde Euratsfeld wird als

Hilfestellung für Bauwerber ein Excel-Tool zur Ermittlung der befestigten Fläche zur Verfügung gestellt.

§ 5: Garagen und Abstellplätze:

Garagen sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Straßenfluchtlinie zu errichten.

§ 6: Höchstzulässige Bauplatzgrößen:

Gem. §30 Abs. 2 Z.5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 dürfen Bauplätze eine Größe von 750 m² nicht überschreiten.

§ 7: Einfriedungen:

Gegen öffentliche Verkehrsflächen (Straßenfluchtlinien) dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

§ 8: Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

4.2. Beschlussfassung Verordnung;

Bebauungsplan für Gst. Nr. 1247 der KG Euratsfeld

Gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, ist der Entwurf zum Teilbebauungsplan für das Grundstück 1247 der KG Euratsfeld im Gemeindeamt vom 22.04.2024 bis 03.06.2024 aufgelegt. Es wurden dazu keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt in seiner Sitzung am 04.06.2024, nach eingehender Erörterung und auf Antrag des Bürgermeisters, einstimmig folgende

VERORDNUNG:

§ 1: Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

Teilbebauungsplan für Grundstück 1247 der KG Euratsfeld

erlassen.

§ 2: „Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 04.06.2024 unter der Plannr. 2841/TBPL 1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4: Ableitung von Oberflächenwässern:

Gem. §30 Abs. 2 Z.20 und 23 gelten bei der Ableitung und bei der Sammlung von Niederschlagswässern folgende Bestimmungen:

(1) Die maximale Wassermenge, die in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird, darf jene Wassermenge nicht übersteigen, die dem ursprünglichen Gebietsabfluss bei einem 2-jährlichen 15-Minuten-Regen (Gitterpunkt 3067) unter Zugrundelegung eines Abflussbeiwertes von $\Psi=0,30$ entspricht.

(2) Jene Wassermenge, die durch die Drosselung des Abflusses in den öffentlichen Kanal anfällt, ist durch entsprechende Maßnahmen am Grundstück selbst zu retentieren. Die Retention ist zumindest auf ein 30-jährliches Ereignis zu bemessen.

(3) Pro 100 m² befestigter Grundstücksfläche (Ared.) dürfen maximal 0,5 l/s Wasser in den Oberflächenwasserkanal abgegeben werden.

(4) Pro 100 m² befestigter Grundstücksfläche (Ared.) müssen mindestens 3 m³ Retentionsvolumen geschaffen werden.

(5) Im baurechtlichen Einreichprojekt sind nachvollziehbare Angaben zur Ermittlung der befestigten Fläche (Ared.) zu machen. Seitens der Marktgemeinde Euratsfeld wird als Hilfestellung für Bauwerber ein Excel-Tool zur Ermittlung der befestigten Fläche zur Verfügung gestellt.

§ 5: Garagen und Abstellplätze:

Garagen sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Straßenfluchtlinie zu errichten.

§ 6: Einfriedungen:

Gegen öffentliche Verkehrsflächen (Straßenfluchtlinien) dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

§ 7: Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

5. Einbahnregelung Gst. Nr. 1247 der KG Euratsfeld

Die Besitzer des Grundstückes 1247 der KG Euratsfeld werden dieses veräußern. Es ist vorgesehen, dass eine Wohnhausanlage darauf errichtet wird. Derzeit ist im Flächenwidmungsplan die Straßengrundabtretung so vorgesehen, dass auch südlich des Grundstückes eine Straße mit zwei Fahrbahnen entstehen könnte. Die voraussichtlichen Käufer des Grundstückes sind an den Bürgermeister mit dem Ersuchen herangetreten, dass nördlich, östlich und südlich des Grundstückes eine Einbahnregelung geschaffen werden soll. Ein Vermessungsentwurf dafür liegt bereits vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters spricht sich der Gemeinderat heute einstimmig dafür aus, dass die Einbahnregelung im Bereich der Ahornstraße so festgelegt werden soll, dass die Einfahrt nördlich des Grundstückes 1247 der KG Euratsfeld erfolgen soll und die Ausfahrt südlich dieses Grundstückes.

6. Bodenschutz in Euratsfeld

Am 17. Mai 2024 ist beim Bürgermeister ein Antrag der „Grünen Euratsfeld“ eingelangt, in dem eine Verpflichtung des Gemeinderates dahin gehend angeregt wird, dass künftig nicht mehr als 3.340 m² pro Jahr in Bauland umgewidmet werden soll.

Ausschnitt aus dem Antrag:

„Bekennen wir uns als Verantwortliche für unsere Heimatgemeinde dem österreichweiten 2,5 ha – Ziel: damit stehen für Euratsfeld pro Jahr rund 3.340 m² Bodenfläche zur Verfügung, welche nachhaltig, klima- und umweltfreundlich genutzt werden soll“.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass er es nicht als sinnvoll erachtet, dass eine Einzelgemeinde eine derartige Verpflichtung eingeht.

Der Gemeinderat stimmt mit 16 Stimmen gegen diesen Antrag der Grünen.

GGR Dr. Elisabeth Mock stimmt dafür.

Es wird vereinbart, dass in den nächsten Wochen versucht werden soll, eine gemeinsame Vereinbarung aller Fraktionen über den Bodenverbrauch bzw. über die Umwidmungen im Gemeindegebiet von Euratsfeld zu erarbeiten.

7. Darlehensaufnahme Grundstücksankauf

Für den Kauf von Grundstücken (Mock-Haus) im Jahr 2024 ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 160.000,00 mit einer Laufzeit von 10 Jahren vorgesehen. Die Aufnahme dieses Darlehens ist bereits im Budget berücksichtigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, da es gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung 1973 unter der 3 % Wertgrenze fällt.

6 Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen, 2 Angebote wurden für Darlehen mit variablem Zinssatz abgegeben, 3 für Darlehen mit Fixzinssatz.

Bestbieter bei den Darlehen mit variablem Zinssatz ist die Hypo NÖ mit einem Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor (Stand 03.06.2024: 3,755 %) von 0,63 %, vor der Sparkasse mit 0,65 %. Bei allen Banken wird der Aufschlag als Mindestzinssatz verrechnet.

Bestbieter bei den Darlehen mit Fixzinssatz ist die Sparkasse mit einem Fixzinssatz auf 10 Jahre von 3,553 %, vor der Hypo NÖ mit 3,590 % (Basis ISR am Abschlusstag) und vor der Raiffeisenbank mit 3,750 %.

Das Darlehen wird im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion mit einem Zinsenzuschuss in der Höhe von 3 % gefördert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters spricht sich der Gemeinderat einstimmig dafür aus, das Darlehen bei der Sparkasse mit einem Fixzinssatz von 3,553 % aufzunehmen.

8. Vergabe Sanierung Regenwasserkanal Sonnenhang

Im Bereich des Objektes Sonnenhang 9 ist der Regenwasserkanal undicht, das Wasser dringt massiv in den Garten der Liegenschaft ein.

Die Fa. IKW hat daher im Auftrag des Bürgermeisters die Sanierung des Regenwasserkanals ausgeschrieben. Drei Firmen haben Angebote abgegeben. Billigstbieter ist die Fa. Rohr-sanierung & Bau GmbH aus Altmünster mit einem Anbotspreis von € 17.670,08, vor der Firma MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH mit € 19.037,72 und vor der Fa. Quabus GmbH mit einem Anbotspreis von € 19.743,93; alle Preise exklusive Mehrwertsteuer.

Auf Empfehlung der Fa. IKW und auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Sanierung des Regenwasserkanals an die Fa. Rohr-sanierung & Bau GmbH aus Altmünster zu oben angeführtem Anbotspreis zu vergeben.

9. Vergabe Grabungsarbeiten für Straßenbeleuchtung Hoher Rain

Wie in der Gemeindevorstandssitzung am 13. Februar 2024 beschlossen, soll die Straßenbeleuchtung im Bereich Hoher Rain auf Ersuchen der Anrainer optimiert werden und zwei weitere Lichtpunkte aufgestellt werden. Die Grabungsarbeiten für dieses Vorhaben wurden ausgeschrieben. Von den fünf angeschriebenen Firmen haben vier ein Angebot abgegeben. Billigstbieter ist die Fa. M4 GmbH mit einem Anbotspreis von € 23.729,64, vor der Fa. Porr mit € 35.098,69, vor der Fa. Zehetner mit € 38.607,60 und vor der Fa. H & F mit einem Anbotspreis von € 57.306,00; alle Preise inkl. Mehrwertsteuer.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Grabungsarbeiten wie oben angeführt an die Fa. M4 GmbH zum Anbotspreis von € 23.729,64 inkl. Mwst. zu vergeben.

10. Vergabe Asphaltierungsarbeiten Nebenanlagen Römerstraße

Für die Asphaltierungsarbeiten der Nebenanlagen in der Römerstraße wurden drei Firmen zur Anbotsabgabe eingeladen. Billigstbieter ist die Fa. M4 GmbH mit einem Anbotspreis von € 6.529,26 vor der Fa. Malaschofsky mit € 6.629,40 und vor der Fa. Porr mit € 7.123,99, alle Preise inkl. Mehrwertsteuer.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Arbeiten wie oben beschrieben an die Fa. M4 GmbH zum Anbotspreis von € 6.529,26 inkl. Mwst zu vergeben.

11. Vergabe Errichtung Gehweg Mittelschule

Für die Errichtung des Gehweges von der Römerstraße zur Mittelschule wurden von DI Alois Graf drei Firmen zur Anbotslegung eingeladen. Billigstbieter ist die Fa. M4 GmbH mit einem Anbotspreis von € 71.490,36 vor der Fa. Porr mit 75.580,13 und vor der Fa. Hasenöhrl mit € 92.270,32, alle Preise inkl. Mehrwertsteuer.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Arbeiten wie oben beschrieben an die Fa. M4 GmbH zum Anbotspreis von € 71.490,36 inkl. Mwst zu vergeben.

12. Vergabe Planungsarbeiten Straßengestaltung Waldstraße und Braunshofhang

Da die Objektbesitzer in der Waldstraße und am Braunshofhang ihre Einfriedungen und Zufahrten fertig gestalten möchten, ist eine Planung der Straßengestaltung und der Straßenhöhen erforderlich. Es gibt bereits Grobplanungen der Fa. IKW, da diese die Kanal- und Wasserplanung gemacht hat, für eine Detailplanung ist der Auftrag noch zu erteilen.

Für die Planung der Waldstraße liegt ein Anbot der Fa. IKW mit einem Anbotspreis von € 11.799,05 vor, für Braunshofhang in Höhe von € 6.236,81 inkl. Mehrwertsteuer (Gesamtsumme IKW: € 18.035,86).

Von DI Graf liegt für die Planung dieser beiden Straßenzüge eine Gesamtkostenschätzung in Höhe von € 31.188,00 vor.

Auch die Fa. Porr wurde zur Anbotslegung eingeladen, es wurde aber kein Anbot abgegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Fa. IKW zu oben angeführtem Anbotspreis mit den Planungsarbeiten für die Waldstraße und Braunshofhang zu beauftragen.

13. Friedhofserweiterung

13.1. Vergabe Baumeisterarbeiten

In der Gemeinderatssitzung am 20. Februar 2024 wurde DI Christian Winkler mit der Ausschreibung der Baumeisterarbeit für die Friedhofserweiterung laut seinem Plan beauftragt. Er hat von drei Baufirmen Angebote eingeholt. Billigstbieter ist die Fa. Jungwirth mit einem Anbotspreis von € 136.867,14, vor der Fa. Pabst mit € 149.969,40 und vor der Fa. Lehner mit € 155.162,58, alle Preise inkl. Mehrwertsteuer.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 dafür ausgesprochen, dass die Fa. Jungwirth mit den Baumeisterarbeiten zu oben angeführtem Anbotspreis beauftragt werden soll.

Da heuer im Budget nur € 40.000,00 für die Friedhofserweiterung vorgesehen sind, soll mit Fa. Jungwirth vereinbart werden, dass 2024 nur mehr dieser Betrag verrechnet werden soll. Der Rest soll 2025 mittels Aufnahme eines Darlehens bezahlt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat heute einstimmig diese Vorgangsweise.

13.2. Vergabe Metallbau

Christoph Pruckner hat vor einigen Wochen einen Entwurf für die Gestaltung der Einfassung für die Baumbestattungsfläche und für die Gestaltung der Gedenktafeln vorgelegt.

Die Mitglieder des Ortsentwicklungsausschusses haben sich in der Sitzung am 16. Mai 2024 dafür ausgesprochen, dass diese Baumbestattungsfläche nicht eingezäunt werden soll. Die Gedenktafeln sollen im Format von ca. 10 x 20 cm auf einem Metallgerüst angebracht werden, das auf oder direkt neben der Baumbestattungsfläche aufgestellt werden soll. Es soll auch die Möglichkeit geben, im Bereich dieser Gedenktafeln Kerzen aufzustellen.

Der Gemeinderat spricht sich heute auf Antrag des Bürgermeistes einstimmig dafür aus, dass die Beauftragung für die Errichtung einer derartigen Vorrichtung erst dann erfolgen soll, wenn bereits einige Bäume gepflanzt wurden und die Umstände vor Ort abgeklärt werden können.

Welche Bäume nach den Baumeisterarbeiten gepflanzt werden sollen und in welchem Abstand, soll noch mit DI Christian Winkler geklärt werden.

14. Brunnen Doislau

14.1. Vergabe ingenieurmäßige Betreuung Notstromversorgung

Der Brunnen in der Doislau soll gemeinsam mit dem Brunnen für Ferschnitz und St. Georgen mit einer Notstromversorgung ausgerüstet werden.

Für die ingenieurmäßige Betreuung dieses Projektes liegt ein Anbot der Fa. IKW vor in Höhe von € 26.515,15 inkl. Mehrwertsteuer. Dieser Betrag wird auf die drei Gemeinden aufgeteilt, es kann mit einer Förderung des Landes in Höhe von 40 % der Kosten gerechnet werden und mit einer Förderung des Bundes in Höhe von 13 % der Kosten. Somit würde sich pro Gemeinde ein Preis von ca. € 4.613,61 brutto ergeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die ingenieurmäßige Betreuung für die Notstromversorgung des Brunnens zu den Bedingungen wie oben angeführt an die Fa. IKW zu vergeben.

14.2. Ankauf Notstromaggregat

Der Preis des vorgesehenen Notstromaggregates für die Brunnen beträgt € 30.000,00, der Preis für das „Bauwerk“, das errichtet werden muss, um das Aggregat unterzubringen und den Treibstoff zu lagern, beträgt € 56.400,00, beide Preise inkl. Mehrwertsteuer. Somit würde sich pro Gemeinde ein Preis von € 28.000,00 inkl. Mehrwertsteuer ergeben, wobei mit einer Förderung des Landes in Höhe von 20 % der Kosten gerechnet werden kann und mit einer Förderung des Bundes in Höhe von 13 % der Kosten. Somit würde sich pro Gemeinde ein Preis von ca. € 20.000,00 brutto ergeben.

15. Errichtung Wasserversorgungsanlage – Ringschlüsse Umbachmühle – Kalkstechen und Hamet - Stelzberg

15.1. Übereinkommen Marktgemeinde Neuhofen

Bei der Errichtung der Ringschlüsse für die Wasserversorgungsanlage Euratsfeld besteht auch für das Objekt Staudenmühle 1 in Neuhofen die Möglichkeit und auch der Wunsch des Besitzers, an die Wasserversorgung Euratsfeld anzuschließen.

Dafür muss ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde Euratsfeld, der Marktgemeinde Neuhofen und Herrn Franz Harreither, als Eigentümer der Liegenschaft Staudenmühle 1, bezüglich Rechten und Pflichten dieser Wasserversorgung abgeschlossen werden.

Das Übereinkommen wird vollinhaltlich verlesen und nach eingehender Erörterung auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen.

15.2. Übereinkommen Stadtgemeinde Amstetten

Gemäß § 46 Ab. 2 der NÖ Gemeindeordnung gibt der Bürgermeister bekannt, dass TOP 15.2. von der Tagesordnung abgesetzt wird, weil die dafür notwendigen Unterlagen noch nicht eingelangt sind.

15.3. Verträge mit dem öffentlichen Wassergut

Für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Euratsfeld ist in einigen Bereichen die Benützung von öffentlichem Wassergut notwendig.

Der dafür nötige Vertrag (WA1-ÖWG-2007/299-2024) wird erörtert und danach auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig bestätigt.

15.4. Sondernutzungsvertrag Straßengrundbenützung

Für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Euratsfeld ist in einigen Bereichen die Sondernutzung von Straßengrund notwendig.

Der dafür nötige Vertrag (STBA6-SN-332/147-2024) wird erörtert und danach auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig bestätigt.

16. GDA Amstetten, Satzungsänderung

Durch den Breitbandausbau und die Aufnahme einiger Gemeinden in den GDA ist eine Satzungsänderung im GDA erforderlich. Daher beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig:

Die Marktgemeinde Euratsfeld stimmt der Satzungsänderung im Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben wie folgt zu:

In §2 wird nach Opponitz die Wortfolge „Purgstall an der Erlauf“, nach Sonntagberg die Wortfolge „Steinakirchen am Forst“ und nach Wallsee-Sindelburg die Wortfolge „Wang“ eingefügt.

In §3 Abs. A wird die Ziffer 11 ersetzt und lautet:

11) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen

a) hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6 für die Gemeinden Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ennsdorf, Ernthofen, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.

b) hinsichtlich Tarifpost 9 u. 13 für die Gemeinde Opponitz.

In §3 Abs. A wird die Ziffer 13 hinzugefügt und lautet neu:

13) Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung. Die Finanzierung der Errichtung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Haftungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt plangemäß durch Pachteinnahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur.

a) Für den Projektteil Mostviertel Nord 1

für die Gemeinden Allhartsberg, Aschbach-Markt, Biberbach, Euratsfeld, Ferschnitz, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Oed-Oehling, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Winklarn, Wolfsbach, Zeillern Purgstall an der Erlauf, Steinakirchen am Forst, Wang.

b) Für den Projektteil Mostviertel Nord 2

für die Gemeinden für die Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ernthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Neuhofen an der Ybbs, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Sonntagberg, Viehdorf, Weistrach.

In §3 wird die Ziffer „13)“ durch die Ziffer „14)“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „14)“ durch die Ziffer „15)“ ersetzt.

[https://gdamstettengvat-my.sharepoint.com/personal/leitzinger_gda_gv_at/Documents/GDA-Satzungen 20240503.docx](https://gdamstettengvat-my.sharepoint.com/personal/leitzinger_gda_gv_at/Documents/GDA-Satzungen%20240503.docx) Seite 3 von 14

In §3 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.

In §5 Abs. 3) wird die Ziffer 7 hinzugefügt und lautet:

7. Beschlussfassung über Verträge zur Verpachtung von Anlagen nach § 3 Abs. 13

In §13 Ziffer 4) wird die Wortfolge „§3Z. 6-14“ durch die Wortfolge „§3Z. 6-12 und 14-15“ ersetzt.

In §13 wird nach der Ziffer 4 die Ziffer 5 hinzugefügt und lautet:

(5) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben des § 3 Abs. 13 (Breitbandinfrastruktur) für die jeweils dort genannten Gemeinden sind von diesen im Verhältnis der hergestellten Anschlusspunkte (homes passed) zu tragen.

In §13 wird in Ziffer 5 die Ziffer „(5)“ durch die Ziffer „(6)“ ersetzt und nach „4“ die Wortfolge „und 5“ eingefügt.

In §13 wird in Ziffer 6 die Ziffer „(6)“ durch die Ziffer „(7)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 7 die Ziffer „(7)“ durch die Ziffer „(8)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 8 die Ziffer „(8)“ durch die Ziffer „(9)“ ersetzt.

In §13 Ziffer (9) wird die Wortfolge „§13 Abs.7“ durch die Wortfolge „§13 Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.7“ durch die Wortfolge „Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.8“ durch die Wortfolge „Abs.9“ ersetzt

Der §17 wird geändert und lautet:

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes der letzten drei Haushaltsjahre entsprechend der übertragenen Aufgaben im § 3.

Im §19 wird die Ziffer 8 hinzugefügt und lautet:

8) Die aus den Aufgaben des § 3 Z. 13 ausscheidende Gemeinde hat die nach dieser Aufgabe durchgeführten Tätigkeiten und hergestellten Werke im Verbandsvermögen zu belassen.

Ein vermögensrechtlicher Anspruch gemäß § 16 Abs.1 ist ausgeschlossen.

Die zu beschließenden Änderungen im Hinblick auf die neu aufgenommenen Gemeinden (§ 2) treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Änderungen im Hinblick auf die Aufgabenänderungen (§ 3 A.11, § 3 A.13) und Kostenersatzes (§ 13) treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die übrigen zu beschließenden Änderungen (§§ 5, 14, 17 und 19) treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

17. Gebührenbremse; Beauftragung GDA für die Abwicklung

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder die Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen, BGBl. I Nr. 122/2023. In den Ländern wurde ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GDA – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3, abgesprochen.
- Der Ausgangsbetrag/Faktor ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss und der Summe der Gesamteinnahmen der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe für die Gemeinde. (z.B.: Zweckzuschuss der Gemeinde € 123.456,00 und Müll per 1.2.2024 € 1.000.000,00, ergibt einen Ausgangsbetrag von € 0,123456).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen.
- Da der GDA mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GDA erfolgt, wird der GDA mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt, die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren im 3. Quartal 2024 mit Fälligkeit 15. August 2024 zu berücksichtigen.
- Dazu ist der vom Land NÖ an die Gemeinde überwiesene Zweckzuschuss für die Gebührenbremse an den GDA vorab zu überweisen. Die für die Abwicklung anfallenden Kosten werden vom GDA, aliquot nach der Höhe des überwiesenen Zweckzuschusses, der teilnehmenden Gemeinde vom Kostenersatz für die Abfallwirtschaft (5% der Jahresgebühr) in Abzug gebracht.
- Sollte die Finanzverwaltung feststellen, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, dann ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld fasst daher heute auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zuge teilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € 45.155 an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (kurz GDA) zur operativen Abwicklung an die verpflichteten Gebührenzahler. Die Darstellung in der Finanzbuchhaltung erfolgt im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“. Dabei soll für den Gesamtbetrag, die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2 angewendet werden. Als Gesamtbetrag für die Berechnung des Ausgangsbetrages/Faktors wird die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) der vom GDA verpflichteten Liegenschaften der Gemeinde herangezogen.

Der Ausgangsbetrag wird dabei mit € 0,24154 festgesetzt. Der Zweckzuschuss für die einzelne gebührenpflichtige Liegenschaft ergibt sich aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit der zu leistenden Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe auf Basis der Leitlinien der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024.

Der Empfängerkreis des Zweckzuschusses wird dabei nicht eingeschränkt, weshalb jeder gebührenpflichtige Liegenschaftseigentümer, welcher Müllgebühren zu leisten hat, den Zweckzuschuss erhält.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Liegenschaftseigentümer erfolgt mittels Gutschrift bei der Vorschreibung für das 3. Quartal 2024 der Abgaben und Gebühren.

Der GDA wird dabei zur Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses ermächtigt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses an den GDA nach der Beschlussfassung bis zum 15.07.2024 überwiesen.

Im Falle der Feststellung der Finanzverwaltung, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.

18. Förderung PV - Anlagen; Deckelung

Im Rahmen der Wohnbauförderungen der Marktgemeinde Euratsfeld ist auch eine Förderung in Höhe von € 250,00 für eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Damit nicht allzu kleine Anlagen mit diesem Förderbetrag unterstützt werden, spricht sich der Gemeinderat heute auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig dafür aus, dass ab 15. Juni 2024 nur mehr PV Anlagen gefördert werden, für die ein Zählpunkt der EVN genehmigt wurde und die mindestens eine Leistung von 3kWp erbringen.

19. Berichte

19.1. Berichte des Bürgermeisters

19.1.1.

Die Marktgemeinde Euratsfeld wird ab 3. September 2024 „Essen auf Rädern“ in Euratsfeld organisieren.

Diesen Service wird es dreimal in der Woche geben (Dienstag, Donnerstag und Freitag). Das Essen wird vom Gasthaus Waidahammer zubereitet werden, Mitglieder des Vereins „NÖ Senioren – Ortsgruppe Euratsfeld“ werden dankenswerterweise unentgeltlich das Essen vom Gasthaus Waidahammer abholen und den Menschen nach Hause liefern.

19.1.2.

Auf Beschluss des Gemeindevorstandes wurde der Jägerschaft erlaubt, eine Kühlzelle gegen Bezahlung von € 100,00 pro Jahr auf dem Areal des „Mock – Hauses“ einzustellen.

19.1.3.

Die Radio Niederösterreich Sommertour wird am 16. Juli 2024 in Euratsfeld auf dem Dr. Alois Mock – Platz Station machen. Radio NÖ wird an diesem Tag von 13.00 bis 16.00 Uhr live aus Euratsfeld senden und dabei Besonderheiten der Gemeinde präsentieren. Im Fernsehen wird am selben Tag in „NÖ heute“ ein fünfminütiger Beitrag über Euratsfeld zu sehen sein, der schon vorab gedreht werden wird.

19.1.4.

Baumeister Katzengruber von der Fa. Jungwirth wurde nach Rücksprache im Gemeinderat vom Bürgermeister beauftragt, grobe Planungsentwürfe und grobe Kostenschätzungen für die Neuerrichtung eines Bauhofes in der Karling bzw. für die Adaptierung der Garagen beim Objekt Marktstraße 8 (Mock – Haus) anzufertigen.

In der Sitzung des Ortsentwicklungsausschusses am 16.05.2024 wurden diese Entwürfe samt Kostenschätzungen präsentiert. Sollte der Bauhof in der Karling errichtet werden, ist mit Kosten in Höhe von ca. € 1.100.000 zu rechnen. Sollten die Garagen und die Anlagen beim Mock-Haus als Bauhof adaptiert werden, ist mit Kosten in Höhe von ca. € 641.000,00 zu rechnen.

Es muss in den nächsten Monaten über den Standort des Bauhofes entschieden werden. Zuvor ist noch eine Bürgerinformationsveranstaltung geplant, in der Ideen von den Bürgern betreffend Bauhof oder Nutzung des Objektes Marktstraße 8 gebracht werden können. Außerdem muss abgewartet werden, wann das derzeitige Altstoffsammelzentrum in der Karling geschlossen werden soll.

19.1.5.

Die Bauarbeiten für die LWL Grabungsarbeiten für das nächste Ausbaugebiet (Gebiete, die nicht in Verbindung mit der Verlegung der Wasserleitung stehen) werden durch die Firma Hasenöhrl im Juni und Juli erfolgen.

19.1.6.

Mit den Bauarbeiten für den Hochwasserschutz Feldmühle wurde bereits begonnen.

19.1.7.

Für den geplanten Radweg von der Feldmühle Richtung Ybbsbrücke werden derzeit im Zuge einer Flurbereinigungsaktion die nötigen Flächen vermessen. Die Planung des Radweges durch die Straßenbauabteilung des Landes Niederösterreich wurde bereits bewilligt.

19.1.8.

Ebenso wurde von Land NÖ bewilligt, dass die Planung und die Arbeiten für die Errichtung der Busbuchten entlang der L 89 Richtung Steinakirchen von den Mitarbeitern der Straßenbauabteilung Amstetten bzw. der Straßenmeisterei Amstetten-Süd durchgeführt werden dürfen.

19.1.9.

Die Wohnbaugenossenschaft Gedesag hat dem Bürgermeister bekannt gegeben, dass mit einem Beschluss der Wohnbauförderung für das Projekt am „Schauer – Areal“ noch 2024 gerechnet werden kann. Die Bauarbeiten werden aber voraussichtlich erst 2025 beginnen.

19.1.10.

Über die geplante Vorgangsweise bezüglich der Errichtung des geplanten Wertstoffsammelzentrums in Euratsfeld wird es noch im Juni 2024 ein Gespräch mit den Verantwortlichen des GDA Amstetten geben.

19.1.11.

Der Bürgermeister dankt allen für die Hilfe bei der Eröffnungsfeier des Kindergartens und beim Tag der offenen Tür. Es wird in der nächsten NÖN ein Sonderheft geben, in dem über dieses Ereignis berichtet wird und in dem das Marktfestival beworben wird.

19.1.12.

Bezüglich der EU Wahl gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Mitglieder der Wahlbehörden wieder zu einem Mittagessen und zwei Getränken in ein Gasthaus eingeladen sind.

19.1.13.

Der Bürgermeister erinnert an folgende Termine:

09.06. EU - Wahl

14.06. Dorferneuerungstreffen Reinsberg mit Vorstellung der Gemeinde Euratsfeld

15./16.06. Marktfestival

19.1.14.

Für die Gemeindevorstandssitzungen bzw. für die Gemeinderatssitzungen werden für das 2. Halbjahr folgende Termine vereinbart.

Gemeindevorstandssitzungen:

11. September 2024

23. Oktober 2024

4. Dezember 2024

Gemeinderatssitzungen:

17. September 2024

5. November 2024

10. Dezember 2024

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass bei Bedarf Sitzungen eingeschoben oder verschoben werden können.

19.2. Weitere Berichte

19.2.1.

GGR Regina Zahler berichtet, dass in der Mittelschule Frau Marika Hochholzer, die bisher als Reinigungskraft in der Schule tätig war, als Schulassistentin eingestellt wurde. Die Stelle einer Reinigungskraft wurde ausgeschrieben.

19.2.2.

Vizebürgermeister Johann Engelbrechtsmüller berichtet, dass er für die Marktgemeinde Euratsfeld am 24.05.2024 den „European Energy Award in Silber“ in St. Veit an der Glan entgegennehmen durfte.

19.2.3.

GGR Dr. Elisabeth Mock lädt zum „Bodenabend“ am 10.06.2024 im Gemeindegemeinschaftssaal ein.

19.2.4.

GR Gerhard Neubauer informiert, dass es in der Mittelschule derzeit ein Problem betreffend „Handymissbrauch“ einzelner Schüler gibt.

19.2.5.

GR Barbara Wischenbart gibt bekannt, dass es auch heuer in den Sommerferien wieder Kinderferienspiele geben wird.

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig bei den Tagesordnungspunkten 20 bis 29 den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Beratung und Beschlussfassung sind daher in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister weist auf die Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderäte hin.

- 20. Auflassung bzw. Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Euratsfeld;
Vermessungsurkunde GZ 31897-1, Vermessungsbüro Schubert**
- 21. Vermessungsurkunde Gst. 1247 der KG Euratsfeld;
Entwurf GZ 31897, Vermessungsbüro Schubert**
- 22. Vermessungsurkunde; Gst. 203/3 der KG Großaigen;**
- 23. Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Euratsfeld;
Vermessungsurkunde Güterweg Bach; GZ 6717, Vermessungsbüro Loschnigg**
- 24. Auflassung bzw. Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Euratsfeld;
Vermessungsurkunde Güterweg Stelzberg; GZ 6718, Vermessungsbüro Loschnigg**
- 25. Vereinbarung Grundablösen nach Vermessung Güterweg Stelzberg**
- 26. Vereinbarung Benützung Grundstück Nr. 1339/3 der KG Euratsfeld**
- 27. Grundstücksverkauf; Teil der Parzelle Nr. 1283/34
der KG Euratsfeld; Kaufvertrag**
- 28. Grundstücksankauf; Parzelle 1314/1 der KG Euratsfeld**
- 29. Personalangelegenheiten**
 - 29.1. Personalaufnahmen Kinderbetreuerinnen**
 - 29.2. Personalaufnahme Gemeindekanzlei**
 - 29.3. VB Julian Reiter; Vorrückung**

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.9. 2024 genehmigt.



Bürgermeister





Schriftführerin



Protokollfertigerin Volkspartei Euratsfeld



Protokollfertigerin DIE GRÜNEN EURATSFELD



Protokollfertiger SPÖ